

er, wenn er auch ein „Selbstbewußtsein“ aufweist, doch nicht sich Geist, sondern eben entweder nur einen menschlichen Körper oder aber einen Menschen weiß. In beiderlei Verirrung kann er sich aber trotz des unbestreitbaren Wesenseinsseins mit anderem Geiste doch nicht einswissen mit diesem, also weder wenn er sich einen Körper, noch wenn er sich ein aus Körper und Geist zusammengesetztes Einzelwesen „Mensch“ weiß.

Klares Selbstbewußtsein d. h. sich selbst Geist wissen ist für das menschliche Bewußtsein im „Leben“ d. i. wann nur immer es mit anderem Bewußtsein zusammen sich findet, stets mit Sicheinswissen verknüpft, dem sich als drittes, sofern sich das andere Bewußtsein als nicht sich Geist wissendes erweist, sofort das sittliche Wollen des sich Geist wissenden Geistes für das andere Bewußtsein anschließt, ein Wollen, dessen besonderer Zweck demnach klares Selbstbewußtsein des anderen Geistes bedeutet. Daß aber menschlicher Geist sich selbst Geist wissen, also klares Selbstbewußtsein haben könne, bezeugt unmißverständlich wieder die Tatsache sittlichen Wollens, da ja nur ein Geist mit klarem Selbstbewußtsein einem anderen Bewußtsein klares Selbstbewußtsein wirken wollen und der wollende Geist auch das „sich Geist wissen“ nur aus sich selbst wissen kann. So ist es denn auch schlechthin ausgeschlossen, daß der menschliche Geist, solange er sich nicht reinen Geist, sondern vielmehr einen menschlichen Körper oder auch einen Menschen weiß, anderem Bewußtsein das „Sichgeistwissen“ wollen könne.

Nur sich selbst klar wissendes Bewußtsein kann auch klares Selbstbewußtsein für anderes Bewußtsein wollen und zwar nur, wie sich freilich von selbst versteht, für solches Bewußtsein, das selber unklares Selbstbewußtsein aufweist, also sich als menschlichen Körper oder als einen Menschen weiß. Denn sich selbst klar wissender Geist kann ja als solcher die Wesensveränderung von Unklarheit zu Klarheit nicht erfahren.